

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück

Planungsanlass

Anlass der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkten **63.1** bis **63.3** ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebietes für die Errichtung eines Rathauses in der Innenstadt Delbrücks. Zusätzlich zur Rathausnutzung ist die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche geplant.

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Durchführung des 63. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.07.2019 im Amtsblatt der Stadt Delbrück öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 06.09.2019 bis zum 07.10.2019 stattgefunden. Nach Beschluss des Rates vom 11.02.2020 und entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.02.2020 erfolgte die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2020 bis zum 06.04.2020 einschließlich. Aufgrund der Coronaviruspandemie wurden die Dienststellen der Stadt Delbrück in der Zeit vom 17.03.2020 bis zum 19.04.2020 einschließlich geschlossen, so dass eine Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich wurde. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.04.2020 fand die Wiederholung der Offenlage in der Zeit vom 28.04.2020 bis zum 28.05.2020 einschließlich statt. Eine Wiederholung der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB war nicht erforderlich. In seiner Sitzung am 18.06.2020 hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (nach Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates der Stadt Delbrück für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) über die während der Beteiligungsphasen vorgebrachten Stellungnahmen beraten und entschieden sowie den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung darzulegen sind. Aufgrund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Himmelreich“ wurde der im Rahmen der Bebauungsplanänderung erarbeitete Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt. Darüberhinausgehend waren keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Der durch die Planung vorgenommene Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens kompensiert. Die Würdigung der Belange des Artenschutzes erfolgt ebenfalls im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Immissionsschutz

Die Würdigung der Belange des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen des parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens bzw. im Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund des erstellten Schallgutachtens sind aus immissionsrechtlicher Sicht keine Einschränkungen durch die geplanten Nutzungen zu erwarten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nicht zu störenden Immissionen, die im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren nicht gelöst werden könnten. Auswirkungen auf die vorhandenen Nachbarnutzungen sind nicht zu erwarten.

Gewässerschutz

Relevante Gewässer, die eine Beeinträchtigung des Änderungsbereichs erwarten lassen oder die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Verkehrliche Belange

Dem im Rahmen der Bebauungsplanänderung erstellten Verkehrsgutachten entsprechend ist durch die Planung nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Verkehrszahlen zu rechnen.

Bodenschutz

In dem Planbereich sind nach heutigem Kenntnisstand Bodenbelastungen in Form von Altlasten oder Altstandorten nicht vorhanden, die einer Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche oder einer Grünfläche entgegenstehen würden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurde im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss am 10.06.2020 beraten sowie im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (coronabedingt anstelle des Rates) am 18.06.2020 entschieden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen im vorliegenden Planfall vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung nicht in Betracht.